



Erläuterungen zur Änderung der Anhänge der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten

(Kontaminantenvorordnung, VHK, SR 817.022.15)

vom 26. November 2025

1. Ausgangslage

Korrekturen und Anpassungen der Anhänge der Kontaminantenvorordnung an die internationalen Entwicklungen (insbesondere der Europäischen Union) sind erforderlich. Im Rahmen der vorliegenden Revision passt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 VHK deren Anhänge an. Dabei werden neue Höchstgehalte eingeführt bzw. bestehende Höchstgehalte angepasst, um den Gesundheitsschutz auf demselben Niveau wie im internationalen Umfeld zu halten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 2

Fumonisine (Summe von B1 und B2)

Bei den Höchstgehalten für Fumonisine (Summe von B1 und B2) für Maismahlerzeugnis als Grobgriess, Feingriess oder Pellets und Mehl und durch Aufblähen oder Rösten hergestelltes Maismahlerzeugnis wird in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2023/915¹ der Wortlaut angepasst mit Maismahlerzeugnis respektive Maismehl und Maismahlerzeugnis. Bisher waren die Bemerkungen «mit einer Partikelgrösse > 500 Mikrometer, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind» und «mit einer Partikelgrösse ≤ 500 Mikrometer, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind», welche neu «Weniger als 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von ≤ 500 µm (nach dem Gewicht bestimmt); nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt.» und «Mindestens 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von ≤ 500 µm (nach dem Gewicht bestimmt); nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt.» genannt werden.

Zearalenon

Bei Zearalenon wird in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2023/915² der Eintrag «Lebensmittel auf Maisbasis für Säuglinge und Kleinkinder, verarbeitet» gestrichen, da dieser bereits unter «Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder» abgedeckt ist.

Bei den Höchstgehalten für Zearalenon für Maismahlerzeugnis als Grobgriess, Feingriess oder Pellets und Mehl und durch Aufblähen oder Rösten hergestelltes Maismahlerzeugnis wird in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2023/915³ der Wortlaut angepasst mit Maismehlzeugnis respektive Maismehl und Maismahlerzeugnis. Bisher waren die Bemerkungen «mit einer Partikelgrösse > 500 Mikrometer, die

¹ Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006, ABl L 119 vom 5.5.2023, S. 103

² Siehe Fussnote 1

³ Siehe Fussnote 1



nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind» und «mit einer Partikelgrösse ≤ 500 Mikrometer, die nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind», welche neu «Weniger als 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von $\leq 500 \mu\text{m}$ (nach dem Gewicht bestimmt); nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt.» und «Mindestens 90 % der Partikel im Mahlerzeugnis haben eine Größe von $\leq 500 \mu\text{m}$ (nach dem Gewicht bestimmt); nicht zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt.» genannt werden.

Anhang 3

Bei den Höchstgehalten für Cadmium wird in Anlehnung an die EU die Definition «die ausschliesslich oder vorwiegend aus getrockneten marinen Algen oder aus Erzeugnissen bestehen, die aus marinen Algen gewonnen wurden, oder die aus getrockneten Muscheln bestehen» durch den Wortlaut der EU, «die mindestens zu 80 % aus getrocknetem Seetang oder aus Erzeugnissen bestehen, die aus Seetang gewonnen wurden, oder die aus getrockneten Muscheln bestehen», ersetzt.

Anhang 7

Melamin und seine strukturverwandten Verbindungen

In Anlehnung an die Verordnung (EU) 2023/915⁴ wird ein Höchstgehalt für als Flüssigkeit in Verkehr gebrachte Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung eingeführt.

Anhang 8

Blausäure, einschliesslich in Blausäureglycosiden gebundene Blausäure

Die Höchstgehalte von Hydrogencyanid aus der Herstellung von alkoholischen Getränken werden zur besseren Übersicht in Anhang 8 Tabelle B, zu den Höchstgehalten für Blausäure, einschliesslich in Blausäureglycosiden gebundene Blausäure, übernommen.

Anhang 9

Weitere mikrobielle Toxine

Der Höchstgehalt für Yessotoxine wird in Anlehnung an die Verordnung (EU) 853/2004⁵angepasst.

Kontaminanten aus der Herstellung von alkoholischen Getränken

In Anlehnung an die Verordnung (EU) 2019/787⁶ wird ein Höchstgehalt für Methanol in Hagebutten-, Speierling- und Elsbeerenbrand eingeführt.

Morphin

Der Wert für Morphin in Mohnsamen wird gelöscht. Der Wert für Opiumalkaloide in Mohnsamen ist bereits im Anhang 8 geregelt.

⁴ Siehe Fussnote 1

⁵ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2024/1141 der Kommission vom 14. Dezember 2023 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend spezifische Hygienevorschriften für bestimmtes Fleisch, Fischereierzeugnisse, Milcherzeugnisse und Eier ABl. L 2024/1141 19.4.2024

⁶ Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008, ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/20

3. Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Für den Bund gibt es keine Auswirkungen. Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen die neuen Anforderungen vollziehen. Dies führt jedoch nicht zu einem erhöhten Aufwand, da die hierfür erforderliche Infrastruktur bereits vorhanden ist und die Kontrolle in die übrigen Kontrollen integriert werden können.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Lebensmittelbetriebe müssen sicherstellen, dass ihre Produkte den neuen Anforderungen entsprechen. Da die Produkte den Anforderungen derjenigen der EU entsprechen, wird der Export nach und der Import aus EU-Ländern vereinfacht. Der Aufwand für die Selbstkontrolle bleibt unverändert.

Auswirkungen auf die Gesundheit

Durch die Anpassung (Senkung) der Höchstgehalte für verschiedene Kontaminanten an diejenigen der EU wird der Gesundheitsschutz in der Schweiz gestärkt.

4. Rechtliche Aspekte

Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

Rechtsgrundlagen

Die Artikel 6 Absatz 1 VHK sowie Artikel 22 LGV⁷, bilden die Rechtsgrundlage für die vorliegenden Änderungen.

⁷ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, SR 817.02.